

An:

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
- Referat I A 5 -

Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bundesgeschäftsstelle
Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin

**Funktionsbereich Kinder- und
Jugendhilfe**

Tel: (030) 288 756 310
Fax: (030) 288 756 329
Email: bauer-felbel@dbsh.de
Web: www.dbsh.de

18.02.2021

Ausgewählte Aspekte des Funktionsbereiches Kinder- und Jugendhilfe (FuB) des DBSH zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der VO (EU) 2019/1111 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften

Der DBSH unterstützt grundsätzlich die o.g. Gesetzesinitiative. Als Fachgewerkschaft ist unsere Stellungnahme auf die Auswirkungen des Entwurfes auf die jungen Menschen und ihre Familien bezogen.

Dazu gehören vor allem die Verkürzung der Verfahren und die verstärkte Einbeziehung der Kinder. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- den Wegfall des Vollstreckbarerklärungsverfahrens (Exequaturverfahrens) als Zwischenschritt vor der grenzüberschreitenden Vollstreckung für nunmehr alle in den Anwendungsbereich der Brüssel-IIb-Verordnung fallenden Titel
- die flankierende Einführung neuer unionsrechtlich harmonisierter Rechtsschutzmöglichkeiten für die aus einem Titel verpflichtete Person, um die Versagung oder Aussetzung der Vollstreckung zu erwirken
- die stärkere Kanalisierung der Kommunikation über die zentralen Behörden bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Verfahren die elterliche Verantwortung und die Unterbringung von Kindern betreffend.

- Bei der Ausgestaltung der nationalen Verfahrensvorschriften unterstützt der DBSH die Anpassung an die der Regelungen der Mitgliedsstaaten unter Einräumung eines notwendigen Spielraums, die in der Verordnung vorgesehenen Verfahren so auszugestalten, dass sie sich in das System des innerstaatlichen Verfahrensrechts einfügen.

Der Schwerpunkt des DBSH liegt hierbei auf der Erwartung, dass durch das geänderte Gesetz über das Verfahren in Familiensachen:

- einheitliche Zuständigkeitsregeln für die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und die Ungültigerklärung einer Ehe sowie für grenzüberschreitende Streitigkeiten über die elterliche Verantwortung,

- es im unbestrittenen Interesse der betroffenen Kinder und Familien liegt, dass der schnellere Verkehr von Entscheidungen sowie von öffentlichen Urkunden und bestimmten Vereinbarungen in der Union erleichtert wird,

- diese Verordnung das Recht des Kindes, in Verfahren, von denen es betroffen ist, die Möglichkeit zur Meinungsäußerung verstärkt,

- die Rechtssicherheit im Rahmen von zivilrechtlichen Aspekten internationaler Kindesentführung ("Haager Übereinkommen von 1980") durch verbesserte Regelungen zwischen den Mitgliedsstaaten verstärkt, insbesondere weil Maßnahmen zum Schutz des Kindes, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung zu Verfahren in Ehesachen oder anderen Verfahren besteht. Hierdurch wird eine Gleichbehandlung aller Kinder sichergestellt. Dies gilt umso mehr, wenn nun Ehesachen und die elterliche Verantwortung in einem einzigen Rechtsakt zu regeln sind.

- die Eignung der Verordnung, bezüglich des Vermögens unterstreicht, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz des Kindes, beispielsweise für die Fälle, in denen der Gegenstand des Verfahrens die Bestimmung einer Person oder Behörde ist,

- so die Bestimmung und den Aufgabenbereich einer geeigneten Person oder Stelle im Interesse der jungen Menschen sicher zu stellen,

- das Vermögen des Kindes verwalten zu lassen,

- das Kind zu vertreten und ihm beizustehen,

- und für Maßnahmen bezüglich der Erhaltung des Vermögens des Kindes oder der Verfügung darüber zu gewährleisten,

- von Angelegenheiten, die das Vermögen des Kindes aber nicht den Schutz des Kindes betreffen, entlasten und diese weiterhin unter die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen lassen.

Es wird darüber hinaus begrüßt, dass die zuständigen Behörden bei internationalen familienrechtlichen Entscheidungen stärker einbezogen werden, wie:

- zur Art von Unterbringung eines Kindes in Pflege bei einer oder mehreren Privatpersonen oder in einem Heim, in einem anderen Mitgliedstaat,

- die Zuständigkeitsvorschriften in Verfahren die elterliche Verantwortung dem Wohle des Kindes entsprechend ausgestaltet sind,

- dem Kind in Verfahren die elterliche Verantwortung betreffend sowie in Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980, grundsätzlich eine echte und wirksame Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben werden und diese Meinung bei der Bewertung des Kindeswohls gebührend berücksichtigt werden. Die Gelegenheit für das Kind, seine Meinung frei zu äußern, bei der Anwendung dieser Verordnung eine wichtige Rolle spielt.

für den Funktionsbereich Kinder- und Jugendhilfe: Heidi Bauer-Felbel